



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND KÄRNTEN

Betreff:
Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom
4. Oktober 2021, mit dem das Kärntner Landes- und
Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert wird

Datum	5. Oktober 2021
Zahl	01-VD-LG-1179/2013-56

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**BUNDESKANZLERAMT
VERFASSUNGSDIENST**

15. Okt. 2021

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 4. Oktober 2021, mit dem das Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Materialien zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Regierungsvorlage
August 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1179/2013-52

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz
geändert wird**

1. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige ist gemäß § 57, § 58c und § 59 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) von der Entrichtung von den Bundes-Gebühren befreit. Die Staatsbürgerschaft durch Anzeige erwerben Fremde, die
 - 1.1. zumindest in den letzten 15 Jahren von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurden und dies nicht zu vertreten haben (§ 57 StbG);
 - 1.2. sich als Staatsbürger oder Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder Staatenloser jeweils mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vor dem 15. Mai 1955 ins Ausland begeben haben, weil sie Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben oder weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten (§ 58c Abs. 1 StbG);
 - 1.3. der Behörde durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachweisen, dass sie Nachkomme in direkter absteigender Linie einer Person sind, die gemäß § 58c Abs. 1 die Staatsbürgerschaft erworben hat oder erwerben hätte können (§ 58c Abs. 1a);
 - 1.4. der Behörde schriftlich anzeigen, Staatsbürger kraft Abstammung gemäß § 7 oder § 7a StbG nur vermeintlich gewesen zu sein, weil eine Feststellung der Vaterschaft gemäß §§ 145 ff ABGB nachträglich ergeben hat, dass ein Fall des § 7 oder § 7a StbG nicht vorlag (§ 59 StbG).

Auf Anregung der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 14. Oktober 2020 soll der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige gemäß § 58c StbG von der Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe befreit werden. Die vorgeschlagene Befreiungsbestimmung soll für Bescheide über den Erwerb solcher Staatsbürgerschaften gelten. Weil das StbG auch für den Erwerb von Staatsbürgerschaften gemäß § 57 und § 59 StbG eine Befreiung von den Gebühren des Bundes vorsieht, soll im Sinne einer Gleichstellung (wie in der Steiermark und Salzburg bereits vorgesehen) die Ausnahme von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben auch diese Tatbestände umfassen.
2. Bei dieser Gelegenheit wird auch der Befreiungstatbestand des § 78a Z 3 AVG für Bundesverwaltungsabgaben bei Katastrophenfällen in den § 1 Abs. 5 Z 2 übernommen, da die bisherige Nachsichtsregelung des § 4 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019 im Gesetz keine ausreichende Deckung findet.
4. Darüber hinaus werden Verweisungen auf Bundesgesetze ergänzt bzw. aktualisiert (RIS, 15.8.2021).
5. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für den vorliegenden Gesetzesentwurf ergibt sich aus § 8 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017. Die Kundmachung des Gesetzes bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG 1948.
6. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht berührt.
7. Durch den Gesetzesentwurf sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für das Land oder die Gemeinden zu erwarten. Im Falle des § 1 Abs. 5 Z 2 ist die Abgabebefreiung bereits in der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019 enthalten.

Von den zuständigen Abteilungen wurden im Vorbegutachtungsverfahren keine Darstellungen der finanziellen Auswirkungen übermittelt.



REG.SITZG.

Seite 1 von 4

Regierungsvorlage
August 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1179/2013-52

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 16. Dezember 1969 über die Einhebung von Das Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz – K-LVAG,
Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und LGBI. Nr. 62/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2013, wird
Gemeindeverwaltung (Kärntner Landes- und wie folgt geändert:
Gemeindeverwaltungsabgabengesetz - K-LVAG)

StF: LGBI Nr 62/1970

Änderung

LGBI Nr 13/1979

LGBI Nr 20/1997

LGBI Nr 108/2001

LGBI Nr 27/2002

LGBI Nr 58/2002

LGBI Nr 7/2004

LGBI Nr 24/2009

LGBI Nr 85/2013

§ 1

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. II Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), vom zuständigen Verwaltungsgericht oder vom Verwaltungsgerichtshof, wenn er in der Sache selbst entschieden hat, vorgenommen wurden,

- a) Landesverwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landesvollziehung), soweit es sich nicht um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt,
- b) Gemeindeverwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung und der Landesvollziehung) zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.

(2) Wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so unterliegt er insoweit der Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben nicht, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Gebietskörperschaften unterliegen ferner der Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe nicht, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Ausmaß der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben durch im Verordnungswege zu erlassende Tarife nach festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abzustufen sind, festzusetzen. Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall 872 Euro nicht übersteigen.

(3a) Die Landesregierung darf den im Abs. 3 festgelegten Höchstbetrag der Verwaltungsabgabe durch Verordnung entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt vorgelegten Verbraucherpreisindex 1986 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index neu festsetzen, wenn die Änderung dieses Index seit der letztmaligen Festsetzung mindestens 5 v. H. beträgt. Diese Verordnungen sind jeweils mit dem Beginn des der Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

(4) Keine Verwaltungsabgaben (§ 1 Abs. 1) sind zu entrichten,



- a) in Angelegenheiten des Abgaben-, Abgabenstraf- und Abgabenerkennungsverfahrens;
- b) in Angelegenheiten des Verwaltungsstraf- und Verwaltungsvollstreckungsverfahrens;
- c) in den Angelegenheiten des Fürsorge- und Pflichtschulwesens;
- d) in den Angelegenheiten des Dienstrechts;
- e) in den Angelegenheiten des Agrarverfahrens;
- f) in den in Art. I Abs. 3 Z 4 bis 6 des EGVG angeführten Angelegenheiten, sowie
- g) bei Amtshandlungen, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt durchgeführt werden; dies gilt nicht für die Verleihung der Staatsbürgerschaft oder die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sowie eine damit im Zusammenhang stehende Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises.

1. Im § 1 Abs. 4 wird in der lit. f die Wort- und Zeichenfolge „, sowie“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. g.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Keine Verwaltungsabgaben sind weiters für folgende Amtshandlungen zu entrichten:

1. für Amtshandlungen, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt durchgeführt werden; dies gilt nicht für die Verleihung der Staatsbürgerschaft oder die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sowie eine damit im Zusammenhang stehende Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises;
2. für Amtshandlungen, die durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind;
3. Bescheide über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige gemäß §§ 57, 58c und 59 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985.

§ 10a Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

3. Im § 10a werden folgende Fundstellen ersetzt:

1. Abgabenexekutionsordnung - AbgEO, BGBl Nr 104/1949, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 99/2007;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl Nr 51, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 2/2008;
3. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013.

Z 1: „99/2007“ durch „104/2019“;

Z 2: „2/2008“ durch „58/2018“ und

Z 3: „33/2013,“ durch „61/2018,“;

4. Dem § 10a wird folgende Z 4 angefügt:

4. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2021.



ERSTER PRÄSIDENT DES
KÄRNTNER LANDTAGES

ING. REINHART ROHR

Ldtgs.Zl. 82-9/32

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Beschluss des Kärntner Landtages, mit dem das Kärntner Landes- und
Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert wird

Herrn
Landeshauptmann
Mag. Dr. Peter KAISER
im Hause

Klagenfurt am WS, 04.10.2021

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Kärntner Landtag fasste in seiner 43. Sitzung am 4. Oktober 2021 folgenden

B e s c h l u s s :

Dem Gesetz, mit dem das Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert
wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage

Amt der Kärntner Landesregierung		
Eing.: 15. Okt. 2021		
01-VD-.....		
Bearbeiter	Beilagen	